

Gemeinde Mellikon

Gebühren- und Kostentarif in Bausachen

Gestützt auf § 5 Abs. 2 BauG, § 24 Brandschutzgesetz und § 50 Bau- und Nutzungsordnung beschliesst die Gemeindeversammlung Mellikon:

§ 1 Gebühren

¹Der Gemeinderat erhebt für seine Leistungen in Bausachen – z. B. Entscheide, Vorentscheide, Beantwortung von Voranfragen, Beratungen und Auskünfte – vom Beansprucher bzw. Verursacher eine Gebühr. Diese Gebühr berechnet sich wie folgt:

- a) bei Voranfragen:
nach Aufwand von Gemeinderat und Gemeindeverwaltung,
mindestens aber Fr. 100.—,
- b) bei Vorentscheiden:
1‰ der geschätzten Bausumme,
mindestens aber Fr. 100.--,
- c) bei Baubewilligungen:
2‰ der errechneten Bausumme (für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung der nach SIA – Norm und Zürcher Baukostenindex geschätzten Baukosten),
mindestens aber Fr. 100.—
Für Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten
Fr. 100.—bis 200.—,
- d) bei abgelehnten oder zurückgezogenen Baugesuchen:
nach Aufwand von Gemeinderat und Gemeindeverwaltung, höchstens jedoch den Gebührenansatz für Baubewilligungen,
mindestens aber Fr. 100.—,
- e) bei Abänderungseingaben:
nach Aufwand von Gemeinderat und Gemeindeverwaltung,
mindestens aber Fr. 100.--.

²Werden baupolizeiliche Arbeiten durch externe Fachleute ausgeführt, so ist der Gebührenansatz nach Absatz 1 angemessen zu reduzieren.

§ 2 Kosten

¹Der Bauherr bzw. Verursacher hat folgende Kosten zu übernehmen:

- a) Kosten für die baupolizeiliche Prüfung durch externe Fachleute betreffend Voranfragen, Vorentscheiden und Baugesuchen, einschliesslich der Kontrolle über die Einhaltung aller in Bausachen massgeblichen Vorschriften wie z. B. bezüglich

Brandschutz, Wärmeschutz (Energienachweis), Schallschutz, Umweltschutz und Zivilschutz,

- b) Kosten externer Fachleute, z. B. für Gutachten, Profilkontrollen, Schnurgerüstkontrollen, Höhenkontrollen, Baukontrollen, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen,
- c) Kosten für öffentliche Ausschreibung (Publikation),
- d) Kosten für Mehraufwand, der auf mangelhafte Baugesuche oder darauf zurückzuführen ist, dass Bau- und Nutzungsordnung und/oder Baubewilligung nicht eingehalten werden,
- e) Kosten für notwendige Wiederherstellungsarbeiten (z. B. Reinigung und Reparaturen) sowie die Behebung von Schäden auf öffentlichem Grund und Boden.

²Sofern Kosten gemäss Absatz 1 von der Gemeindeverwaltung an Dritte bezahlt worden sind, sind diese vom Bauherrn bzw. Verursacher der Gemeinde zu ersetzen.

³Sind Bauherr und Verursacher nicht identisch, so haften sie solidarisch.

§ 3 Unentgeltliche Leistungen

Der Gemeinderat ist ermächtigt, unentgeltlich Auskunft und Beratung zu erteilen.

§ 4 Fälligkeit von Gebühren und Kosten

Die Gebühren und Kosten werden mit der Rechnungsstellung durch die Gemeindeverwaltung zur Zahlung fällig und sind spätestens innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu begleichen.

§ 5 Teuerungsanpassung

Der Gemeinderat kann die Gebühren gemäss § 1 der jeweiligen Teuerung anpassen.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Gebühren- und Kostentarif tritt mit dem Beschluss der Gemeindeversammlung in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:
sig. Hans Ulrich Knecht

Die Gemeindegeschreiberin
sig. Karin Engel

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 22. November 2002